

lagebogen  
für Hinweis-  
marken  
einkleben

Hinweis  
VO 6.11.52  
52/1192 OBI

Hinweis  
- AO 16.9.52  
- 52/153 MinBl ~ 52/158 MinBl

VO 20.3.52  
Hinweis  
- AO 10.11.52  
- 52/183 MinBl

vo 2ül 3.52  
Hinweis  
AC) 21.8.52  
113 MinBl

- vw zu. o. DZ u\$'MI)  
^ §2(1) Hinw. w VO 20.3.52  
AO 1.9.52  
>2 M3 MinBl

Hinweis  
AO 10.8.52  
52 127 MinBl

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 27. März 1952 |

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
20.3.52	Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	225
20.3.52	Verordnung über devastiertelandwirtschaftliche Betriebe	226
20.3.52	Ergänzung der Verordnung über nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen	227
20.3.52	Verordnung über die Senkung des Preises für Margarine in den Staatlichen Handelsorganisationen	229
25.3.52	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952	229

### Verordnung

#### über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 20. März 1952

52 225 OBI  
VO 20.3.52  
Hinweis § 1  
Ziff.1 Abs. 5  
O 1.11.51  
51/975 GBI

52 225 OBI  
§ 2 (1)  
VO 20.3.32  
Hinweis  
AO 2b, 3.52  
52 bi MinBl

52 225 >  
§ 3 VC)  
Hinweis  
AO 17.4  
32-13 Mi

### § 1

(1) Der volkseigene Betrieb hat nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Rahmen seines Betriebsplanes, der nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes aufgestellt wird, zu arbeiten. Er ist berechtigt und verpflichtet, selbständig zu wirtschaften und in eigener Verantwortung abzuzurechnen. Zu diesem Zweck wird der volkseigene Betrieb mit dem erforderlichen Fonds für Anlagen und Umlaufmittel ausgestattet.

(1) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe werden aufgelöst.

(2) Die Minister und Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich haben die Bildung von Verwaltungen volkseigener Betriebe vorzunehmen.

(3) Die volkseigenen Betriebe sind entweder der Hauptverwaltung oder Hauptabteilung des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich oder einer Verwaltung volkseigener Betriebe zugeordnet.

(4) Die Verwaltung volkseigener Betriebe hat die ihr von der zuständigen Hauptverwaltung oder Hauptabteilung des Fachministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich übertragenen Aufgaben der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der ihr zugeordneten volkseigenen Betriebe durchzuführen.

(5) Die Verwaltung volkseigener Betriebe ist eine nachgeordnete Verwaltung im Bereich des zuständigen Fachministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich.

### § 2

(1) Die Minister und Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich haben in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik festzulegen, welche Teile der volkseigenen Wirtschaft im Zuständigkeitsbereich ihres Ministeriums oder Staatssekretariats Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind.

(2) Die Minister für Wirtschaft und Arbeit der Länder haben festzulegen, welche Teile der volkseigenen Wirtschaft (volkseigene Betriebe der örtlichen Industrie und kommunale Einrichtungen) Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind.

### § 4

(1) Der volkseigene Betrieb und die zu seiner Vertretung berechtigten Personen sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

(2) Die dem volkseigenen Betriebe als Rechtsträger übertragenen Grundstücke und eintragungsfähigen

JB1  
1.52  
i. 52  
inBl  
2  
2  
31

52 225 OBI  
§ 3 (1)  
VO 20.3.52  
Hinweis  
AO 12.11.52  
52 55 MinBl

52 225 OBI  
§ 3 (2)  
AO 10.4.52  
52 41 MinBl

52 m. OBI  
§ 3 (2)  
VO 20.3.52  
Hinweis  
AO 22.4.52  
52 42 MinBl

52 225 OBI  
§ 3 (4)  
VO 20.3.52  
Hinweis § 5,  
AO 22.4.52  
52/42 MinBl

52 225 OBI  
§ 2 (1)  
VO 20.3.52  
Hinweis  
AO 17.4.52  
52 4 \$ Mini!

52 225 >B  
§ 2 (1)  
VO 20.3.  
Hinweis  
AO 10.5.  
52 30 Min

52 225 ü  
§ 2 (1)  
VO 20.3  
! linwts  
AO 10.5  
52 10 M